

(5) Zur Ausarbeitung optimaler Projektlösungen in kürzesten Fristen und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Projektierungseinrichtungen sind die Leiter der Projektierungseinrichtungen verpflichtet, schrittweise das System der automatisierten Projektierung durchzusetzen, in das zugleich die bisherigen Hilfsmittel der Projektierung, wie Kennzahlensysteme, Standards, Kataloge, fototechnische Verfahren, einbezogen werden.

(6) Die Projektierungseinrichtungen und Projektanten sind verpflichtet, die von ihnen erarbeiteten Leistungen vor den Mitgliederversammlungen der LPG, GPG, den Belegschaftsversammlungen der VEG sowie sonstigen Auftraggebern zu verteidigen.

§ 4

Aufgaben des Staatlichen Komitees für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüter Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen gewährleistet entsprechend der Anordnung vom 11. Juli 1966 über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen (GBI. II S. 556) und auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Weisungen seines Vorsitzenden

- die einheitliche Planung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten für die Projektierung sowie die Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Praxis durch die Bestätigung von staatlichen Standards, Richtlinien, Angebotsprojekten u. a. Bestimmungen
- die Ausarbeitung und Einführung ökonomischer Regelungen, die auf eine hohe Effektivität in der Projektierung, Bauausführung und Nutzung der Anlagen orientieren, sowie die Bestätigung und Herausgabe verbindlicher Normative und Kennzahlen als Führungsgrößen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen
- die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote und die Bekanntgabe der Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion sowie die Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung der Preise für Projektierungsleistungen einschließlich der Ausarbeitung von Analysen
- die Festlegung der Standorte der Experimentalanlagen nach Beschlußfassung in der LPG, GPG und nach Zustimmung durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
- die Anleitung und Kontrolle der Technischen Kontrollorganisation der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau (im folgenden Meliorationsbetriebe genannt) sowie der Investitionsleitungen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Begutachtung von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren ausgewählten großflächigen Meliorationen

- die Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit im Meliorationswesen
- die Leitung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Projektierung im Meliorationswesen.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stützt sich der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen auf den VEB Ingenieurbüro für Meliorationen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Standardisierung wird die Zentralstelle für Standardisierung Meliorationen dem VEB Ingenieurbüro für Meliorationen zugeordnet.

§ 5

Aufgaben des VEB Ingenieurbüro für Meliorationen beim Staatlichen Komitee für Meliorationen

(1) Der VEB Ingenieurbüro für Meliorationen beim Staatlichen Komitee für Meliorationen (nachstehend VEB Ingenieurbüro genannt) ist der Leitbetrieb für die Projektierung im Meliorationswesen. Der Direktor des VEB Ingenieurbüro ist insbesondere verantwortlich für

- die Rationalisierung der Projektierung durch Erarbeitung und stufenweise Einführung eines automatisierten Projektierungssystems unter Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung, der Informationsverarbeitung, Erarbeitung von Kennzahlensystemen und Modellprojekten
- die einheitliche Planung und Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet der Typisierung und Angebotsprojektierung zur möglichst kurzfristigen Überleitung von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen in die Praxis sowie die Auswertung und Überleitung der Ergebnisse aus den Experimentalanlagen
- die Ermittlung von wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Kennzahlen und deren Auswertung
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Preise für Projektierungsleistungen des Meliorationswesens.

(2) Der Direktor des VEB Ingenieurbüro löst seine Aufgaben in breiter sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Erzeugnisgruppen und schließt dazu im Rahmen der Planaufgaben mit den Meliorationsbetrieben und den Meliorationsgenossenschaften Verträge ab. Er entwickelt eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Zweige der Landwirtschaft und Bereiche der Volkswirtschaft sowie wissenschaftlichen Institutionen auf vertraglicher Grundlage.

§ 6

Entwicklung der Projektierungseinrichtungen in den Meliorationsbetrieben

Die Direktoren der Meliorationsbetriebe sind verantwortlich für

- die vorausschauende Entwicklung der Projektierungskapazitäten ihrer Betriebe entsprechend den Erfordernissen des einheitlichen Planes der Melio- >